

Satzung des SC Barienrode e.V.

vom 11. Mai 1967

in der Fassung vom 21. April 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	1
§ 4 Rechtsgrundlage.....	1
§ 5 Gliederung des Vereins.....	1
§ 6 Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Ausschließungsgründe.....	2
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	2
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	3
§10 Ehrenmitglieder.....	3
§ 11 Organe des Vereins.....	3
§ 12 Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 14 Tagesordnung.....	4
§ 15 Vereinsvorstand.....	5
§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes und des Beirats.....	5
§ 17 Die Schlichtungsstelle	6
§ 18 Kassenprüfer.....	7
§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Gremien.....	7
§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	7
§ 21 Vermögen des Vdereins.....	8
§ 22 Geschäftsjahr.....	8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SC Barienrode e.V. und hat seinen Sitz in Diekholzen, Ortsteil Barienrode.
Gründungstag ist der 11.05.1967.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung der vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten durch seine Mitglieder. Dabei steht die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (52ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der jeweiligen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Schlichtungsstelle in der Sache entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Ausfertigung der Satzung des Vereins und Abgabe eines rechtswirksam unterschriebenen Aufnahmescheines begründet. Sie beginnt mit dem 1. des auf den Eingang beim Vorstand folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Schlichtungsstelle.

Gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 6) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Schlichtungsstelle auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor der Schlichtungsstelle wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht des Kreissportbundes Hildesheim (KSB) zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und aller Sportverbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört, zu beachten;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliedsversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; und zwar jeweils vierteljährlich im voraus bis zum 20. des ersten Monats des Quartals. Bei Verzug von mehr als 3 Monaten wird eine Mahngebühr erhoben. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge im ordentlichen Rechtsweg einziehen zu lassen;
- d) an allen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Meinungsverschiedenheiten, sei es mit anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen mit Ausnahme der im Verein bestehenden Schlichtungsstelle bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Ansprache zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Schlichtungsstelle.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich. Auslagenersatz für Mitglieder des Vorstandes wird aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung pauschal gewährt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jeden Jahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich – unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes – beantragen.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins am Gemeindezentrum unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten;
- c) Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- g) Beschlussfassung über die Beiträge für das folgende Geschäftsjahr;
- h) Wahlen (soweit sie erforderlich sind);
- i) Verschiedenes.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer bzw. dem Sportwart.

Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt aus:

- a) dem Jugendwart
- b) dem Pressewart
- c) dem Sozialwart
- d) der Frauenwartin
- e) dem Seniorenwart
- f) dem Leiter des Vergnügungsausschusses
- g) dem Obmann der Schlichtungsstelle
- h) den Abteilungsleitern

Die Mitglieder des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Beirat kann je nach Bedarf durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.

Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes und des Beirats

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Schlichtungsstelle. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

c) Aufgaben der Mitglieder des Beirates:

1. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins durch sportbegleitende Maßnahmen zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Dies soll im Zusammenhang mit den zuständigen Abteilungen erfolgen.
2. Der Pressewart informiert die Mitglieder und Öffentlichkeit über das Geschehen im Verein.
3. Dem Sozialwart obliegt die soziale Betreuung aller Vereinsmitglieder, insbesondere bei Sportunfällen.
4. Die Frauenwartin hat in besonderem Maße die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder zu vertreten.
5. Der Seniorenwart hat die Senioren des Vereins durch sportbegleitende Maßnahmen zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
6. Der Obmann der Schlichtungsstelle beruft deren Sitzungen ein, leitet sie und führt den erforderlichen Schriftverkehr.
7. Die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen der Abteilung zuständig.

§ 17 Die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Schlichtungsstelle ist vom Obmann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes (§ 7) einzuberufen und entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Anlass mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist, mit bindender Kraft. Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7. In allen Fällen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, mündlich zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

Die Schlichtungsstelle darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 7 genannten Berufung.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Schlichtungsstelle und dem Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden unverzüglich und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Gremien

Sämtliche Gremien sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung aller Gremien – außer der Mitgliederversammlung – ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mit Tagesordnung im Aushangkasten am Gemeindezentrum oder in der Vereinschrift bekanntzugeben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von 10% der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Vorschlag gemacht wird.

Die Stimmberechtigten können bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt Anträge zur Tagesordnung stellen. § 12 bleibt hiervon unberührt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung de Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.